

Stadt Braunlage

Die Gemeindegewahlleiterin



Braunlage, Hohegeiß und St. Andreasberg

Stadt Braunlage - Gemeindegewahlleitung, Postfach 1140, 38691 Braunlage

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Wahlamt
Herr D. Ullrich
Durchwahl: 940 112 Zimmer-Nummer: 25
Email: dirk.ullrich@stadt-braunlage.de

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen/
Meine Nachricht vom

Datum 2. Juli 2019

Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Stichwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
der Stadt Braunlage
am 30. Juni 2019

Nach Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses durch den Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 01. Juli 2019 gemäß § 45 I Abs. 3 des Niedersächsisches Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit das Wahlergebnis öffentlich bekannt gemacht.

Zahl der Wahlberechtigten	5.016
Zahl der Wähler	2.498
Ungültige Stimmzettel	11 (0,44 %)
Gültige Stimmzettel	2.487
Wahlbeteiligung	49,80 %

- 2 -

Sprechstunden:
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 bis 17.30 Uhr
Telefon: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: stadt@stadt-braunlage.de

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Nr. 62052300
Nord/LB Braunlage (BLZ 250 500 00) Nr. 25802224
Volksbank Braunlage (BLZ 278 933 59) Nr. 10426530

I. Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wahlvorschläge

Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

Cornelia Ehrhardt 538 Stimmen = 21,63 %

Wahlvorschlag der Bürgerliste Braunlage-St. Andreasberg-Hohegeiß

Wolfgang Langer 1.949 Stimmen = 78,37 %

II. Feststellung des Wahlergebnisses

Gemäß § 45 I NKWG ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Die Mehrheit der gültigen Stimmen beträgt 1.244.

Der Bewerber **Wolfgang Langer** hat mit 1.949 Stimmen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt und ist damit als hauptamtlicher Bürgermeister der Stadt Braunlage gewählt.

III. Wahlperiode

Gemäß § 80 Abs. 3 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beträgt die Wahlperiode als Bürgermeister sieben Jahre. Sie beginnt am 01. November 2019.

IV. Belehrung über den Wahleinspruch

Gegen die Gültigkeit dieser Wahl kann Einspruch gemäß § 46 NKWG erhoben werden (Wahleinspruch). Er muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich bei der Gemeindewahlleitung eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.



(Peinemann)

